

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance**Donnerstag, 18. März 1982, Vormittag****Jeudi 18 mars 1982, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Lang

79.072

Umweltschutzgesetz**Protection de l'environnement. Loi***Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 457 hiervoor – Voir page 457 ci-devant

Art. 50b (neu)*Antrag der Kommission**Titel*

Kosten von Sicherungs- und Behebungsmassnahmen

Text

Die Kosten von Massnahmen, welche die zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, können den Verursachern überbunden werden.

Art. 50b (nouveau)*Proposition de la commission**Titre*

Frais résultant de mesures de sécurité

Texte

Les frais provoqués par des mesures que les autorités prennent pour empêcher une atteinte imminente, ainsi que pour en déterminer l'existence et y remédier, peuvent être mis à la charge de ceux qui en sont la cause.

Schmid, Berichterstatter: Sie haben gesehen, dass wir Artikel 50b neu eingefügt haben. Er lehnt sich an Artikel 8 des Gewässerschutzgesetzes an. Wir wollen die öffentliche Hand berechtigen und verpflichten, unmittelbar drohende Umweltschäden abzuwenden und bereits eingetretene Schäden zu beheben sowie in beiden Fällen die Kosten für die dringlichen Sofortmassnahmen dem Schadenverursacher aufzuerlegen. Eine solche Bestimmung ist notwendig, weil gewisse Umweltgüter Kollektivgüter sind – denken Sie an die Luft, an die Wildfauna und -flora –; auch diese Güter sind unbestritten Schutzobjekte des Umweltschutzgesetzes.

Der Ersatzanspruch des Staates ist nicht wie im Haftpflichtrecht im Zivilprozess, sondern im Verwaltungsprozessverfahren geltend zu machen. Er richtet sich auch nicht gegen einen zivilrechtlichen Verursacher wie im Haftpflichtrecht, sondern gegen den polizeilichen Zustands- oder Verhaltensstörer. Aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismässigkeit ergibt sich, dass der Verursacher des polizeiwidrigen Zustandes, den die Behörde mit der antizipierten Ersatzvornahme zu beheben hat, der behördlich verfügten Ersatzforderung nicht schutzlos gegenübersteht. So sind offensichtlich unnötige, leichtfertig gemachte Aufwendungen aus der Kostenberechnung zu streichen. Ich beantrage Ihnen Annahme dieses Artikels.

M. Petitpierre, rapporteur: Je n'ai rien à ajouter aux propos du président de la commission, sinon que, dans le texte français, la deuxième partie de la note marginale fait défaut. «Behebungsmassnahmen» n'est en effet pas traduit en français. La Commission de rédaction voudra donc bien introduire ici une phrase telle que: «Coût du rétablissement de l'état antérieur» ou ayant un sens analogue à cette dernière.

*Angenommen – Adopté***Art. 51***Antrag der Kommission**Abs. 1*

a. (Betrifft nur den französischen Text)

b. Stoffe, von denen er weiss oder wissen muss, dass bestimmte Verwendungen den Menschen oder seine natürliche Umwelt gefährden können, für diese Verwendungen in den Verkehr bringt (Art. 23);

c. Stoffe ohne Gebrauchsanweisungen in Verkehr bringt, obwohl umweltgefährdende Verwendungen zu erwarten sind (Art. 24);

d. Stoffe entgegen den Angaben in der Gebrauchsanweisung so verwendet oder lagert, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle den Menschen und seine Umwelt gefährden können (Art. 25);

e. Vorschriften über Stoffe verletzt (Art. 26 und 29c);

f. eine Deponie ohne Bewilligung errichtet oder betreibt (Art. 27);

g. Vorschriften des Bundesrates über Abfälle nach Artikel 29 Buchstaben f und g verletzt,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft; ...

Abs. 2

Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 51*Proposition de la commission**Titre*

Délits

Al. 1

a. Aura omis de prendre...

b. Aura mis dans le commerce des substances dont il savait ou devait savoir que certains usages auxquels il les destinait étaient de nature à causer des dommages à l'homme ou à son environnement (art. 23);

c. Aura mis dans le commerce des substances sans indications du mode d'emploi, quand bien même on peut en attendre des utilisations de nature à causer des dommages à l'environnement (art. 24);

d. Aura utilisé ou entreposé des substances contrairement aux indications fournies par le mode d'emploi, de manière que leur dérivés ou déchets puissent causer des dommages à l'homme et à son environnement (art. 25);

e. Aura enfreint des prescriptions sur les substances (art. 26 et 29c);

f. Aura aménagé ou exploité une décharge sans autorisation (art. 27);

g. Aura enfreint les prescriptions du Conseil fédéral sur les déchets selon article 29, lettres f et g, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. La peine sera de six mois au moins si des êtres humains ou l'environnement ont été gravement mis en danger de ce fait.

Al. 2

Si l'auteur a agi par négligence, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à six mois ou l'amende.

Art. 51a (neu)*Antrag der Kommission*

Titel

Übertretungen

Abs. 1

Wer vorsätzlich

- a. aufgrund dieses Gesetzes erlassene Emissionsbegrenzungen verletzt (Art. 10 und 29c);
- b. Sanierungsverfügungen nicht befolgt (Art. 14);
- c. die nach Artikel 24 erforderliche Gebrauchsanweisung mit falschen oder unvollständigen Angaben versieht;
- d. Stoffe, denen keine Gebrauchsanweisung beiliegt, so verwendet oder lagert, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle den Menschen und seine natürliche Umwelt gefährden können (Art. 25);
- e. Vorschriften des Bundesrates über Abfälle nach Artikel 29 Buchstaben a und c–e bis verletzt;
- f. behördlich verfügte Schallschutzmassnahmen nicht trifft (Art. 17b);
- g. von der zuständigen Behörde aufgrund von Artikel 40 verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht;
- h. Vorschriften über die Typenprüfung und Kennzeichnung verletzt (Art. 34),
wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Abs. 2

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Abs. 3

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 51a (nouveau)*Proposition de la commission**Titre*

Contraventions

Al. 1

Celui qui intentionnellement

- a. Aura enfreint des limitations d'émissions prescrites sur la base de cette loi (art. 10 et 29c);
- b. Ne se sera pas conformé aux dispositions relatives aux assainissements (art. 14);
- c. Aura fourni pour le mode d'emploi tel que l'exige l'article 24, des indications fausses ou incomplètes;
- d. Aura utilisé ou entreposé des substances non munies d'un mode d'emploi de manière telle que leurs dérivés ou déchets soient en mesure de mettre en danger l'homme et son environnement (art. 25);
- e. Aura enfreint des prescriptions du Conseil fédéral sur les déchets selon article 29, lettres a et c à e^{bis};
- f. N'aura pas pris les mesures de lutte contre le bruit telles que prescrites par les autorités (art. 17b);
- g. Aura refusé de donner des renseignements ou fait de fausses déclarations sur les demandes faites par l'autorité compétente selon l'article 40;
- h. Aura enfreint les prescriptions sur l'expertise des types et la marque d'épreuve (art. 34),
sera puni des arrêts ou de l'amende.

Al. 2

Si l'auteur a agi par négligence, la peine sera l'amende.

Al. 3

La tentative et la complicité sont punissables.

Schmid, Berichterstatter: Sie haben gesehen, dass wir die Strafbestimmungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates geändert und hauptsächlich einen Artikel 51a eingefügt haben. Im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrates unterscheiden wir zwischen Vergehen einerseits und Übertretun-

gen andererseits. Vergehen im Sinne der Definitionen des Strafgesetzbuches sind alle mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen, während die mit Haft oder Busse bzw. mit Busse allein bedrohten Handlungen unter den Begriff der Übertretungen fallen.

Leitgedanke für die Zuweisung der einzelnen Tatbestände in die Kategorien Vergehen und Übertretungen war die Frage nach dem Unrechtsgehalt der entsprechenden Delikte. Gravierende Delikte sollen als Vergehen, leichtere Fälle als Übertretungen bestraft werden. So wurden unter die Vergehen all jene Tatbestände eingeordnet, deren vorsätzliche oder fahrlässige Begehung eine besondere Rücksichtslosigkeit des Täters gegenüber der Umwelt offenbart. Wer beispielsweise den Katastrophenschutz vernachlässigt, eine Deponie rechtswidrig betreibt oder in unverantwortlicher Weise mit Stoffen oder Abfällen umgeht, wird mit dem einzelnen Delikt regelmässig bereits erhebliche Gefahren für Mensch und Umwelt heraufbeschwören.

Die besondere Gefährdung von Mensch und Umwelt ist sogar ausdrückliches Tatbestandsmerkmal von verschiedenen Delikten, die als Vergehen gelten sollen. Anders bei den als Übertretungen eingestuftten Tatbeständen: Hier wird – wenn auch Ausnahmen denkbar sind – die einzelne strafbare Handlung nicht bereits eine akute Gefährdung der Umwelt oder der Gesundheit des Menschen mit sich bringen. Mit dieser Abstufung Vergehen/Übertretung bereits im Tatbestand wollen wir richterlichem Ermessen bei der Strafzumessung engere Grenzen setzen, als das der Bundesrat beabsichtigte. Ich habe Ihnen bereits im Eintretensreferat gesagt, dass wir gesamthaft betrachtet bei Vergehen eher härtere Strafen vorsehen als im Entwurf des Bundesrates, bei Übertretungen plädieren wir dagegen für Milde. Ich beantrage Ihnen die Annahme der beiden Artikel.

M. Petitpierre, rapporteur: Je n'ai qu'un détail à préciser. A l'article 51, lettre d, du texte français, il y aurait lieu de changer la rédaction de manière à mettre en évidence que le résultat dommageable n'a pas besoin d'être voulu: il suffit qu'il puisse se produire dans le cours ordinaire des choses. Il s'agit donc là d'une question à régler au sein de la Commission de la rédaction.

*Angenommen – Adopté**Antrag Herczog***Art. 51b (neu)***Titel*

Unrechtmässiger Vermögensvorteil

Text

Vermögensvorteile, die aufgrund einer Widerhandlung gegen dieses Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelverfügungen erlangt wurden, verfallen ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Widerhandlung zugunsten des zuständigen Kantons.

*Proposition Herczog***Art. 51b (nouveau)***Titre*

Avantage pécuniaire illicite

Texte

Tout avantage pécuniaire obtenu par infraction à la présente loi, à ses dispositions d'exécution ou à des décisions fondées sur la présente loi, échoit au canton compétent, quelle que soit la peine dont est passible l'auteur de l'infraction.

Herczog: Ich begründe Ihnen hier meinen letzten Antrag in diesem Gesetz. Es geht um die Strafbestimmungen, und wir gingen davon aus, dass der Vorschlag des Bundesrates eigentlich unter dem Minimum liegt. Der Vorschlag der Kommission ist für uns schon besser. Wenn man aber die heutige Praxis zum Beispiel im Gewässerschutzgesetz

anschaut, wäre doch noch einiges mehr drin; wir hätten hier noch etliche Vorschläge gehabt, um die Strafbestimmungen zu verschärfen. Wir haben uns aber auf diesen Antrag beschränkt, und ich glaube, gerade nach der Annahme des Streichungsantrages Linder von gestern (also der Herausstreichung der Haftpflicht), wäre eine solche Verschärfung der Strafbestimmungen, die Firmen und Inhaber von Betrieben betreffen würde, gerechtfertigt.

Was will unser Antrag? Wir möchten, dass unrechtmässig erworbene Vermögensvorteile, die aufgrund einer Widerhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen entsprechende Ausführungsvorschriften entstanden sind, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Widerhandlung zugunsten des zuständigen Kantons fallen würden. Ich glaube, da ja alle Sprecher, die hier nach vorne gekommen sind, die grosse Notwendigkeit des Umweltschutzes betont haben, dass das in diesem Sinne auch eine abschreckende und präventive Wirkung haben kann, wenn man hier ganz eindeutig sagt, dass keine Bereicherung richtig und möglich ist – auch politisch nicht richtig ist –, dass man dies verurteilt und hier in die Strafbestimmungen aufnimmt. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Schmid, Berichterstatter: Dem Anliegen des Herrn Herzog wird bereits jetzt durch das geltende Recht weitgehend Rechnung getragen. Ich verweise auf Artikel 58 des Strafgesetzbuches:

«Der Richter verfügt, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person, die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Der Richter kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.»

Damit ist das Anliegen weitgehend abgedeckt. Insbesondere ist zu erwähnen, dass auch Widerhandlungen gegen dieses Gesetz darunter fallen. Es wird aber auch durch den Begriff der öffentlichen Ordnung abgedeckt. Weiter darf ich darauf verweisen, dass das Verwaltungsstrafrecht des Bundes eine analoge Bestimmung enthält. Darum scheint mir, wir könnten den Antrag von Herrn Herzog ablehnen, wenn er ihn überhaupt aufrecht erhält. Seinem Anliegen wird Rechnung getragen.

M. Petitpierre, rapporteur: Le sujet en question a été discuté en détail au sein de la commission, et l'on peut dire que, partiellement en tout cas, la proposition de M. Herzog est couverte par l'article 58 du Code pénal, en ce sens que celui-ci vise la confiscation d'objets. Toutefois, certains avantages économiques peuvent ne pas revêtir la forme d'un objet et, par conséquent, ne peuvent être confisqués comme tels.

En conclusion, étant donné que nous disposons de l'article 58 du Code pénal, ainsi que de l'article 50b de la loi qui nous occupe – que vous venez d'accepter, cet article 50b ayant une importance dans cette optique – l'article 51b proposé par M. Herzog devient superflu.

Präsidentin: Herr Bundesrat Hürlimann schliesst sich den Ausführungen der beiden Berichterstatter an.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Herzog	9 Stimmen
Dagegen	98 Stimmen

Art. 52–55

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 56 Ziff. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Änderungen betreffen nur den französischen Text)

Art. 56 ch. 1

Proposition de la commission

Art. 18

Al. 1^{bis}

Il y a lieu de protéger tout particulièrement les rives, les roselières et les marais, les associations végétales forestières rares, les haies, les bosquets, les pelouses sèches et autres milieux qui jouent un rôle dans l'équilibre naturel ou présentent des conditions particulièrement favorables pour les biocénoses.

Al. 1^{ter}

Si, tous intérêts pris en compte, il est impossible d'éviter des atteintes d'ordre technique aux biotopes dignes de protection, l'auteur de l'atteinte doit veiller à prendre des mesures particulières pour en assurer la meilleure protection possible, sa reconstitution ou sinon son remplacement adéquat.

Art. 21

La végétation des rives (roselières et jonchères, végétation alluviale et autres formations végétales naturelles riveraines) ne doit pas être essartée ni recouverte ou détruite d'une autre manière.

Angenommen – Adopté

Art. 56 Ziff. 2

Antrag der Kommission

Ingress

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1 Abs. 1 und 2

Abs. 1

a. Zu 55 Prozent...

4. ...erforderlichen Schutzmassnahmen...

...Ziffern 1 bis 3 hiavor, wobei sich diese Beiträge auf jährlich mindestens 10 Prozent des Gesamtbetrages gemäss Buchstabe a belaufen müssen.

b. Zu 45 Prozent...

Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt jeweils für die Dauer von mindestens vier Jahren die Anteile der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Aufgabengebiete an der gesamten Quote von 55 Prozent nach Massgabe der Dringlichkeiten.

Art. 4 Abs. 1

...notwendigen Schutzmassnahmen, die Kosten für Ersatz von Fuss- und Wanderwegen sowie die Kosten der unmittelbaren Bauaufsicht...

Art. 10

...Kostenvoranschläge, einschliesslich allfälliger Bodenuntersuchungen, des Landerwerbes, der Bauausführung, einschliesslich der nach dem Umweltschutzgesetz notwendigen Schutzmassnahmen, die Kosten für Ersatz von Fuss- und Wanderwegen sowie die Kosten der unmittelbaren Bauaufsicht. ...

Art. 15 Abs. 1 Bst. b

b. ...erforderlichen Schutzmassnahmen;

Antrag Item

Art. 56 Ziff. 2

2. Der Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1959 über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils

am Treibstoffzollertrag wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Art. 20b (neu)

Die Bundesbeiträge nach Artikel 44 des Umweltschutzgesetzes werden ausgerichtet für Schallschutzmassnahmen an Nationalstrassen und an mit Bundeshilfe ausgebauten Hauptstrassen, sofern sie seit dem 6. Juni 1971 fertiggestellt wurden, den eidgenössischen Richtlinien und Lärmgrenzwerten entsprechen und im Eigentum des Kantons stehen.

Antrag Ganz

Art. 56 Ziff. 2

2. Der Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1959 über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3bis (neu)

3bis. Beiträge für die Verkehrsentflechtung auf allen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen, insbesondere für den Bau von Radwegen.

Art. 56 ch. 2

Proposition de la commission

Préambule

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 1 al. 1 et 2

Al. 1

a. 55 pour cent...

4. ...aux mesures de protection prises dans le cadre...

...aux chiffres 1 à 3 ci-dessus; ces contributions devront se monter annuellement à 10 pour cent au moins de la contribution globale selon lettre a.

b. 45 pour cent...

Al. 2

A chaque fois, le Conseil fédéral fixe pour une période de quatre ans au moins en tenant compte des degrés d'urgence, les quotes-parts de la part des 55 pour cent affectées aux tâches mentionnées au 1^{er} alinéa, lettre a.

Art. 4 al. 1

...et des mesures de protection que la loi sur la protection de l'environnement exige de prendre, par le remplacement des chemins piétonniers et de ceux réservés au tourisme pédestre, ainsi que par la surveillance...

Art. 10

...et des devis, y compris le cas échéant, les frais de sondage du sol, les dépenses pour l'acquisition de terrains, les travaux proprement dits y compris les mesures de protection que la loi sur la protection de l'environnement exige de prendre, les frais de remplacement des chemins piétonniers et de ceux réservés au tourisme pédestre, ainsi que les frais de surveillance immédiate y relatifs. En revanche...

Art. 15 al. 1 let. b

b. ...pour les mesures de protection que la loi...

Proposition Iten

Art. 56 ch. 2

2. L'arrêté fédéral du 23 décembre 1959 concernant l'emploi de la part du produit des droits d'entrée sur les carburants destinée aux constructions routières est modifié et complété comme il suit:

Art. 20b (nouveau)

Les subventions fédérales prévues à l'article 44 de la loi sur la protection de l'environnement seront versées au titre des dispositifs de lutte contre le bruit le long des routes nationales et des routes principales aménagées avec l'aide de la

Confédération, en tant que ces dispositifs ne sont pas antérieurs au 6 juin 1971, qu'ils répondent aux directives et aux valeurs limites d'immissions de bruit fixées par la Confédération et qu'ils sont propriété du canton.

Proposition Ganz

Art. 56 ch. 2

2. L'arrêté fédéral du 23 décembre 1959 concernant l'emploi de la part du produit des droits d'entrée sur les carburants destinée aux constructions routières est modifié et complété comme il suit:

Art. 1 al. 1 let. a ch. 3bis (nouveau)

3bis Au titre des contributions à l'allègement du trafic sur toutes les routes ouvertes aux véhicules à moteur, en particulier en faveur de la construction de pistes cyclables.

Ganz: Nach tagelanger Juristerei nun einmal etwas eher Praktisches. Ich bin erst während der letzten Woche darauf gestossen: Wenn schon der Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1959 über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteiles am Treibstoffzollertrag mit dem in Beratung stehenden Umweltschutzgesetz geändert werden soll, dann sollte auch etwas für die schwächsten und umweltfreundlichsten Verkehrsteilnehmer – die Rad- und Mofafahrer – getan werden können. Deshalb meine Anträge zu Artikel 56. Bei Ziffer 2 Artikel 1 Absatz 1 beantrage ich, Buchstabe a durch Ziffer 3bis zu ergänzen, lautend: «Beiträge für die Verkehrsentflechtung auf allen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen, insbesondere für den Bau von Radwegen.»

Sie werden sich sicher an meine Motion vom Dezember 1980 erinnern, die als Postulat überwiesen wurde und deren Tenor war, die von den Mofafahrern geleisteten Benzinabgaben von jährlich 10 bis 15 Millionen Franken für die Subventionierung von Radwegen zu reservieren. Es ist einfach ungerecht, dass diese Kategorie Verkehrsteilnehmer wohl zur Kasse gebeten wird, andererseits aber die Gelder für den Ausbau solcher Strassen verwendet werden, auf denen die Zahler (aus verkehrstechnischen Gründen sicher richtig) nichts zu suchen haben.

Mit der beantragten Ergänzung des erwähnten Artikels und der dadurch möglichen Freigabe von Finanzmitteln in der genannten Höhe haben wir Gelegenheit, hier und heute «einen Pfahl einzuschlagen». Mit einer verstärkten Verkehrsentflechtung auf Strassen mit Gemischtverkehr und durch den Bau von Radwegen verbessern wir nicht nur die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer (Autos, Zweiradfahrer oder Fussgänger), sondern leisten auch einen Beitrag an den Umweltschutz.

Durch die Möglichkeit, ohne von Personenautos oder Lastwagen an den Strassenrand gedrängt zu werden, ohne deren giftige Abgase einatmen zu müssen, mit dem Zweirad zur Schule, zum Arbeitsplatz, zum Bahnhof, zum Einkaufen und so weiter den Weg sicherer unter die Räder zu nehmen, aber auch die touristische oder sportliche Betätigung mit einem solchen Gerät sicherer und gesünder ausüben zu können, schaffen wir Anreize, dieses unsere Umwelt am wenigsten belastende Verkehrsmittel vermehrt zu benutzen. Dadurch wird auch weniger Treibstoff verbrannt bzw. die Luft geschont.

Der Velofahrer ist neben dem Fussgänger der einzige Verkehrsteilnehmer, der sich mit eigener Energie und erst noch lautlos fortbewegt, sich also höchst umweltfreundlich verhält. Mein Anliegen passt also gut zum heutigen Thema.

Übrigens zeigt eine Zeitungsnotiz dieser Tage unter dem Titel «Bern hat immer mehr Velos», dass mein Anliegen nicht leeres Stroh drischt. Nach dieser Meldung war bereits 1980 die Zahl der Velos im Kanton Bern um 15 000 angestiegen; 1981 wurden weitere 20 000 Velos zusätzlich registriert. Gegenwärtig sollen im Kanton Bern über 397 000 Velos und über 130 000 Mofas im Verkehr stehen; ein Trend, der natürlich für das ganze Land verzeichnet werden

kann, der aber auch die Dringlichkeit meines Anliegens verdeutlicht.

Bei der Vorbereitung meines Antrages habe ich nun erfahren, dass der Bundesrat auch beabsichtigt, bei nächster Gelegenheit im Sinne meines Antrages tätig zu werden, und zwar bei der Neuverteilung der Treibstoffabgaben. Ich möchte deshalb Herrn Bundesrat Hürlimann höflich bitten, sich hier zu dieser Sache zu äussern, worauf ich allenfalls bereit bin, je nach dem Gehalt dieser Äusserungen, meine Anträge zurückzuziehen. Aus diesem Grunde beschränke ich mich auch bewusst in meiner Begründung auf diese paar Sätze und hoffe, dass Sie dem gestellten Thema trotzdem Ihre Sympathie entgegenbringen können.

Iten: Ich habe Ihnen den Antrag gestellt, den Bundesbeschluss über die Verwendung des Treibstoffzollzuschlages so zu ergänzen, dass die Bundesbeiträge gemäss Artikel 44 des Umweltschutzgesetzes an Schallschutzmassnahmen entlang von Nationalstrassen auch dann ausbezahlt werden, wenn diese Bauten schon erstellt sind.

Dieser Antrag soll verhüten, dass durch das Umweltschutzgesetz ungleiches Recht geschaffen wird. Dies ist meines Erachtens nur dann möglich, wenn jene Sanierungsmassnahmen, die seit Annahme des Verfassungsartikels, also seit 1971, ergriffen worden sind, durch den Bund finanziert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Lärmschutzbauten den eidgenössischen Richtlinien und Lärmgrenzwerten entsprechen und im Eigentum des Kantons stehen. Es geht also um die Refinanzierung von Schallschutzbauten an alten Nationalstrassenteilstücken, an denen diese Bauten schon vor Jahren oder jetzt dringend notwendig geworden sind. Auf jene Kantone und Gemeinden, die mit Hinblick auf die Erfordernisse eines guten und wirksamen Umweltschutzes, wie wir ihn jetzt in diesem Gesetz beschlossen haben, schon in den vergangenen Jahren auf eigene Kosten tätig geworden sind und Schallschutzmassnahmen getroffen haben, ist Rücksicht zu nehmen.

Diese Kantone und Gemeinden sind keineswegs mutwillig vorgeprellt, sondern ihr Handeln folgte dem Druck der Ereignisse, also dem Druck der schädlichen und unerträglichen Einwirkungen des Lärms von Nationalstrassen auf die umliegende Bevölkerung, und zwar nicht nur auf die unmittelbar an Nationalstrassen angrenzende Wohnbevölkerung – dieses Problem hätte man ja durch Bausperrzonen zum Teil reduzieren können –, sondern auf ganze Siedlungen und Wohngebiete. Vor allem an Hanglagen haben die üblichen Bausperrzonen nichts genützt. In diesem rechtzeitigen, nicht etwa vorzeitigen Handeln einiger Kantone und Gemeinden ist eine typische Vorwirkung dieses Gesetzes zu erblicken. Diese Vorleistungen sollte man nicht nur durch schöne Worte anerkennen, sondern auch entsprechend honorieren. Deshalb ist der Bund anzuhalten, jene Aufwendungen von Kantonen und Gemeinden, die im Sinn und Geist dieses Umweltschutzgesetzes bereits erfolgt sind, im Rahmen von Artikel 44 zurückzuerstatten. Auch wenn dieses Anliegen nicht in allen Kantonen aktuell ist, verdient es die Beachtung des Gesetzgebers!

Die Begründung meines Antrages ergibt sich zunächst einmal wörtlich aus der Botschaft zum Umweltschutzgesetz und ist ausserdem eine analoge Anwendung von Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes. In der Übersicht der Botschaft (Seite 3) lesen wir: «Sind Einwirkungen schädlich oder besonders lästig, müssen sie auf jeden Fall verhindert werden. Die Kosten für die entsprechenden Massnahmen sind grundsätzlich vom Verursacher zu tragen.» Aufgrund des Wortlautes der Bundesverfassung (Art. 24septies) gilt der Bund als Verursacher des Lärms an Nationalstrassen. Der Verfassungsauftrag lautet denn auch klar: «... Er (der Bund) bekämpft insbesondere die Luftverunreinigung und den Lärm.»

In der Botschaft heisst es weiter: «Die Vorschriften zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen und Lärm gelten nicht nur für neue Anlagen, sie dienen auch als Grundlagen für die Sanierung bestehender Anlagen.» Angesichts sol-

cher Gesetzesmaterialien wäre nicht mehr einzusehen – und mit dem Gleichheitsartikel der Bundesverfassung wäre es auch unvereinbar –, dass jene Kantone und Gemeinden «bestraft» werden, die im Sinne des Verfassungsauftrages und im Geiste dieses Gesetzentwurfes schon gehandelt haben. Der Bund hat zudem von diesen Vorleistungen in verschiedener Hinsicht profitiert. Ein Beispiel: In den letzten zehn Jahren wurde mit Bezug auf Immissionsschutzbauten ein gewaltiger technischer Fortschritt erzielt. Dieses Know-how haben Kantone und Gemeinden mitvorfinanziert. Auch der Hinweis, viele Grundeigentümer hätten ihre Wohnhäuser zu nahe an die Autobahn gebaut, kann in diesem Zusammenhang nicht mehr als Argument verwendet werden. Sinn und Zweck der Umweltschutzmassnahmen ist es ja gerade, das Wohnen in der Umgebung entlang von Nationalstrassen wiederum einigermassen zu ermöglichen. Wer andersherum argumentiert, führt das Umweltschutzgesetz *ad absurdum*.

Mein Antrag hält schliesslich auch einer kritischen Prüfung unter dem Gesichtspunkt der wohlverstandenen Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen stand. Jene Kantone, die mit Hinblick auf die Erfordernisse eines guten und wirksamen Umweltschutzes gehandelt haben, würden sonst gegenüber jenen Kantonen benachteiligt, die bewusst das Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes abwarten, um in den Vollgenuss der Bundesbeiträge zu gelangen. Der Bundesgesetzgeber soll aber zeigen, dass es ihm mit dem Vollzug des Umweltschutzgesetzes vorbehaltlos ernst ist. Er soll also auch zu diesen Vorleistungen der Kantone und Gemeinden stehen. Er soll jene Behörden in Kantonen und Gemeinden unterstützen, die die Probleme und die Dringlichkeit von Massnahmen gegen schädliche Lärmeinwirkungen schon vor dem Erlass dieses Gesetzes erkannt und dagegen etwas unternommen haben. Anderenfalls fördern wir in den Gemeinden und Kantonen eine Mentalität, die darauf angelegt ist, selbst in dringenden Angelegenheiten gemächlich zuzuwarten, bis der Bund rechtlich verfügt – und auch bezahlt. Eine solche Gesetzgebung wäre vielleicht finanzpolitisch praktisch, aber psychologisch unbesonnen.

Es ist bekannt, dass der Bund im Zusammenhang mit Sanierungsarbeiten an bestehenden Nationalstrassen aufgrund der bis jetzt geltenden Rechtsordnung Beiträge ausbezahlt hat; dies im Rahmen jener Beträge, die er aufgrund der geltenden Bundesgerichtspraxis in Form von Entschädigungszahlungen an die Grundeigentümer hätte zahlen müssen. Ich will dies nicht leugnen, sondern vielmehr Herrn Bundesrat Hürlimann und seinen Mitarbeitern im ASB herzlich dafür danken. Diese Grosszügigkeit war aber weitgehend ein Entgegenkommen, ein finanzieller Gnadentat, und vor allem weit unter dem Ansatz, wie er jetzt gelten wird. Die dankbare Haltung gegenüber dem bisher Geleisteten wird mich deshalb nicht daran hindern dürfen, für den jetzt neu zu schaffenden vollumfänglichen Rechtsanspruch zu kämpfen. Ich bitte Sie, mich in diesem Anliegen, auch wenn es nur eine Minderheit betrifft, zu unterstützen. Ich erwarte nicht mehr, als was die Verfassung ausdrücklich vorschreibt und was dieses Gesetz für die Zukunft verspricht. Zugegeben: es geht um finanzielle Leistungen. Diese sind jedoch abschätzbar und vor allem in einem Bereich, in dem anerkanntermassen die nötigen Mittel vorhanden sind. Es geht hier nicht um Subventionen, sondern um die Einlösung einer unbestreitbaren *obligatio moralis*. Ich schliesse mit dem Wunsch an Sie: Seien Sie als Gesetzgeber in dieser Frage etwas weniger Bund und etwas mehr Eidgenossen.

Schmid, Berichterstatter: Ich darf Herrn Iten in einem Punkt entgegenkommen: Wir werden uns auch künftig bemühen, gute Eidgenossen zu sein, auch wenn wir seinen Antrag ablehnen müssen.

Ich spreche ausschliesslich zu Ziffer 2 von Artikel 56. Sie haben gesehen, dass wir hier gegenüber dem Entwurf des Bundesrates eine ganze Reihe von Änderungen vorgenommen haben. Ich möchte Ihnen diese kurz erläutern und nachher zum Antrag Iten Stellung nehmen. Zum Antrag

Ganz möchte ich mich nicht äussern, weil Herr Ganz an Herrn Bundesrat Hürlimann eine Frage gestellt hat. Je nach der Antwort wird er seinen Antrag zurückziehen, wie er uns in Aussicht gestellt hat.

Zunächst zu den Änderungen zu Ziffer 2, welche die Kommission vorgenommen hat. Es geht – wie Sie sehen – um den Bundesbeschluss über die Verwendung des Treibstoffzollertrags. Wir haben darüber bereits bei Artikel 44 diskutiert. Sie wissen, dass der Bundesbeschluss von 1959 über die konkrete Verwendung des für den Strassenbau zu verwendenden Anteils am Grundzoll bestimmt. Dieser für den Strassenbau zu verwendende Anteil am Grundzoll muss drei Fünftel des ganzen Grundzolls ausmachen. Heute werden 65 Prozent dieser drei Fünftel für folgende Aufgaben verwendet:

- für die Deckung der Bundesanteile am Nationalstrassenbau;
- für die Beiträge an den Ausbau von Hauptstrassen, und
- für Beiträge an die Sanierung von Niveauübergängen.

Neu beantragt der Bundesrat zudem die Verwendung für Beiträge an die nach dem Umweltschutzgesetz erforderlichen Schutzmassnahmen an Strassen ausserhalb des National- und Hauptstrassennetzes. Die restlichen 35 Prozent der drei Fünftel werden für allgemeine Beiträge an die Strassenkosten und für den Finanzausgleich verwendet. Die Kommission hat diese Ansätze, nämlich 65 und 35 Prozent, auf 55 bzw. 45 Prozent gesenkt. Sie hat aber zugleich beigefügt, dass jährlich mindestens 10 Prozent dieser 55 Prozent für die nach dem Umweltschutzgesetz erforderlichen Schutzmassnahmen zu verwenden sind. Damit soll sichergestellt werden, dass auf diesem Gebiet tatsächlich etwas geschieht. Damit wird auch dem Verursacherprinzip entsprochen. Diese Änderung der Prozentsätze ist verfassungskonform, denn es bleibt bei der Verwendung des Grundzolls zu drei Fünfteln für motorische Zwecke. Der eingefügte Absatz 2 war bloss deshalb nötig, weil jetzt durch bundesrätliche Verordnung bloss noch 55 Prozent und nicht mehr wie bisher 65 Prozent zu verteilen sind. Im übrigen entspricht der Wortlaut dem geltenden Recht.

Zu Artikel 4 Absatz 1 des Bundesbeschlusses von 1959. Sie haben gesehen, dass wir von Schutzmassnahmen sprechen statt von Schallschutzmassnahmen. Das entspricht unseren früheren Beschlüssen. Wir fügen ferner ein: Kosten für den Ersatz von Fuss- und Wanderwegen (für die Berechnung des Bundesanteils an den Erstellungskosten der Nationalstrassen). Das entspricht ein Stück weit auch dem Fuss- und Wanderwegverfassungsartikel, wenn auch zuzugeben ist, dass diese Beifügung vermutlich nicht von allzu grosser rechtlicher Tragweite sein wird.

Zu Artikel 10 des Bundesbeschlusses. Wir fügen bei: «All-fällige Bodenuntersuchungen». Deren Kosten sind bei der Berechnung des Bundesbeitrages an die Baukosten der Hauptstrassen im Zusammenhang mit den Kosten der Ausarbeitung des Kostenvoranschlages mitzuberechnen. Ferner sind zu berücksichtigen: die Kosten des Landerwerbs und der Bauausführungen, einschliesslich der Schutzmassnahmen nach Umweltschutzgesetz. Ferner, wie in Artikel 4 Absatz 1, die Kosten für den Ersatz von Fuss- und Wanderwegen.

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesbeschlusses von 1959: Hier ersetzen wir wiederum «Schallschutzmassnahmen» durch «Schutzmassnahmen».

Und nun zum Antrag von Herrn Iten. Herr Iten will die Bundesbeiträge nach Artikel 44 des Umweltschutzgesetzes rückwirkend ausrichten. Zwar ist Herrn Iten zugestehen, dass rückwirkende Rechtsnormen dann weniger bedenklich sind, wenn sie die Rechtssubjekte begünstigen, als wenn sie diese belasten bzw. ihnen Pflichten auferlegen. Trotzdem bin ich persönlich der Meinung – der Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen –, dass es kaum vertretbar ist, auf eine so lange Zeit, nämlich auf über zehn Jahre zurück, Subventionen zu beschliessen. Einmal aus praktischen Gründen, dann aber auch – und das muss ich Ihnen ganz deutlich sagen und damit wiederholen, was ich in

anderem Zusammenhang auch schon ausgeführt habe –: die nötigen Mittel sind in den Finanzplänen überhaupt nicht vorgesehen. Selbstverständlich können wir nur verteilen was wir haben, und Herr Iten will auch nicht mehr.

Aber ich habe trotzdem Bedenken, ob es klug ist, solche Beiträge auszurichten. Wir sind nämlich in bezug auf die laufenden Auszahlungen für diese Zwecke relativ knapp bei Kasse und wissen nicht, ob uns diese Mittel künftig überhaupt noch zur Verfügung stehen; ich verweise auf die Diskussion zu Artikel 36ter der Bundesverfassung. Ich muss Ihnen auch zu bedenken geben – sie berufen sich direkt auf den Umweltschutzverfassungsartikel –, dass es sich bei diesem Verfassungsartikel um eine Kompetenznorm handelt. Diese hat zwar ein Stück weit Programmcharakter, aber sie beruht, wie sämtliche Kompetenznormen der Bundesverfassung, darauf, dass der Bundesgesetzgeber beauftragt und ermächtigt wird, Gesetze zu erlassen. Wir machen das jetzt mit dem vorliegenden Umweltschutzgesetz. Diese Gesetze sollen dann die entsprechenden Dispositionen treffen. Beim Verfassungsartikel geht es also bloss um eine Kompetenznorm. Deshalb kann man sich in diesem Zusammenhang nicht darauf berufen. Wir als Gesetzgeber können uns im Zusammenhang mit unserer Zuständigkeit, das Umweltschutzgesetz zu erlassen, darauf berufen, nicht jedoch ein privates Wirtschaftssubjekt oder eine Gemeinde oder ein Kanton, wenn es um finanzielle Zuweisungen geht. Aus diesem Grund beantrage ich Ihnen, den Antrag Iten abzulehnen.

M. Petitpierre, rapporteur: Je tiens à faire deux remarques concernant la proposition de M. Iten.

Premièrement, il est vrai que les cantons qui auront pris des mesures de protection, entre le 6 juin 1971 et aujourd'hui, ne seront pas récompensés. Toutefois, nous n'aimons pas la rétroactivité dans notre système juridique, avec raison d'ailleurs, même lorsqu'elle accorde des avantages à ceux qu'elle vise.

Deuxièmement, nous n'avons aucune idée du coût; M. Hürlimann, conseiller fédéral, pourra peut-être nous renseigner à ce sujet. De plus, indépendamment du montant de ce devis, nous ne savons où prendre l'argent. Hier, nous avons augmenté le taux des subventions, en garantissant 10 pour cent pour les assainissements, mais rien ne nous dit que nous aurons assez d'argent pour financer ces mesures-là, puisque nous n'aurons pas encore révisé l'article 36ter de la constitution. De toute façon, s'il existe une possibilité de revenir sur les dépenses qui ont été faites précédemment, pour l'instant je ne vois pas où nous prendrions les sommes nécessaires.

En outre, si nous voulons justifier moralement la rétroactivité, il me semble que, dans ce cas, nous ne pouvons y parvenir. En effet, l'article 24septies, au soir du 6 juin, ne pouvait pas être interprété comme la garantie d'un remboursement des investissements faits le long des routes pour la protection de l'environnement. Les collectivités publiques qui ont été actives, qui ont consenti des investissements – elles ont eu raison de le faire et elles l'ont fait en connaissance de cause – ne peuvent pas dire, de bonne foi, aujourd'hui, qu'elles comptaient sur un remboursement.

Pour toutes ces raisons pratiques, et tout en comprenant ce que désire M. Iten, je crois pouvoir dire, bien que la commission n'ait pas délibéré à ce sujet, qu'il y a lieu de rejeter l'amendement.

Bundesrat Hürlimann: Bei diesem Artikel 56 handelt es sich ganz allgemein um Anpassungen von bestehenden Gesetzen an die Gesetzgebung über den Umweltschutz. Auch die Anträge zu Ziffer 2 von Herrn Ganz und von Herrn Iten betreffen in bezug auf die Verteilung des Benzinzolls Anträge, die im Zusammenhang mit unserer Gesetzgebung bereits beraten wurden. Ich antworte zunächst Herrn Ganz. Herr Ganz, der Bundesrat hat für Ihr Anliegen und für Ihren Antrag nicht nur Verständnis, sondern er teilt grundsätzlich Ihre Auffassung. Wir sind im Bundesrat der Meinung, dass wir in bezug auf die Entflechtung des Verkehrs tatsächlich

nicht nur bei den Nationalstrassen, sondern auch beim übrigen Verkehr etwas beitragen müssen. Die Erfahrungen bei den Nationalstrassen haben immerhin bewiesen, dass die Entflechtung des Verkehrs die Nationalstrassen zu den sichersten Strassen unseres Landes gemacht hat. Man kann über die Nationalstrassen sehr oft sagen und schreiben was man will, aber die Tatsache bleibt, dass prozentual von den vielen tödlichen Unfällen, die wir leider auf unseren Strassen zu beklagen haben, sich etwa 3 Prozent auf den Nationalstrassen ereignen. Wenn Sie die Nationalstrassen benützen, wissen Sie ganz genau, dass es eine völlig andere Situation ist, auf einer Nationalstrasse zu fahren, – vor allem, wenn sie dann noch vierspurig ist, – als wenn Sie mit Ihrem Auto in einem dichtbesiedelten Dorf oder in einer Stadt fahren müssen.

Weil dem so ist, möchten wir diese Entflechtung eben auch in den übrigen Strassenbereichen mit den Mitteln, die wir vom Autofahrer erheben (Benzinzoll und Benzincolzuschlag) erreichen. Dies würde die Änderung von Artikel 36^{ter}, wie Sie mit Recht erwähnt haben, ermöglichen. In diesem Verfassungsartikel, der grundsätzlich vom Bundesrat beraten ist, ist dieses Prinzip vorgesehen, und zwar nicht nur für die Nationalstrassen, wie wir es jetzt schon haben. Ziel ist die Sicherheit für den Automobilisten, vor allem aber auch für Radfahrer und Fussgänger. Wenn Sie etwa an die Schulwege denken in unserem Land, die von unseren Kindern täglich benützt werden: Es ist ein echtes Risiko, wenn diese Kinder mit ihren Velos Strassen benützen müssen, die gleichzeitig auch dem motorisierten Verkehr geöffnet sind. Herr Ganz, ich kann Ihnen also die Zusicherung, die Sie von mir verlangt haben, im Namen des Bundesrates geben: Benzincol und Benzincolzuschlag werden inskünftig nicht nur für Zwecke der Nationalstrassen verwendet werden.

Herr Iten, Ihr Anliegen ist schwieriger. Zunächst einmal vom Prinzip her: Ganz allgemein sind in unserer Rechtsordnung Rückwirkungen von Gesetzen unerwünscht. Mit jeder Rückwirkung schaffen Sie nämlich neues Unrecht. Sie müssen sagen, wie weit diese Rückwirkung reichen soll. Sie haben eine sehr lange Frist gewählt: bis zum Jahr 1971. Aber es wurden auch schon im Jahre 1970 und im Jahre 1969 entsprechende Massnahmen getroffen, und damit würden Sie einfach wieder andere Eidgenossen, die im gleichen Sinne tätig wurden, enttäuschen, wie Sie das hier durchaus richtig ausgeführt haben. Ich anerkenne diese Leistungen, die zum Teil gemacht wurden, ohne dass man mit Subventionen, vor allem bei Hauptstrassen oder Gemeindestrassen, rechnen konnte.

Zu erwähnen wäre noch ein anderer Nachteil: Die eidgenössischen Räte haben seinerzeit gegen den Willen des Bundesrates beim Gewässerschutzgesetz eine Rückwirkung von Subventionen beschlossen. Das hat zur Folge gehabt, dass wir Subventionen – ich kenne einzelne Beispiele genau – an Städte und Gemeinden, zum Teil an Kantone für Anlagen bezahlen mussten, die bereits abgeschrieben und vollständig amortisiert waren. Das widerspricht dem Sinn der Subvention. Mit unseren Beiträgen wollen wir Neues auslösen. Wir wollen die Städte, die Kantone und Gemeinden animieren, etwas zu tun. Wenn Sie nun rückwirkend solche Zahlungen machen, dann finanzieren wir aus der Sicht unserer Gesetzgebung und aus der politischen Zielsetzung dieses Gesetzes Dinge, die wir bereits realisiert haben. Das liegt nicht in der Natur unserer Gesetzgebung. Dann noch das Entscheidende – ich habe das gestern bereits ausgeführt –: Dieses Geld ist im jetzigen Zeitpunkt nicht vorhanden. Wir haben jetzt schon zu wenig Geld, um diese Beiträge im Sinne von Umweltschutzmassnahmen, die wir nur dem Benzincol entnehmen können, zu finanzieren. Aber beim Nationalstrassenbau – ich danke Ihnen für die objektive Darstellung der Situation; Sie werden das ja als Gemeindepräsident von Hergiswil und in anderen Zusammenhängen auch festgestellt haben – waren wir nicht kleinlich im Zusammenhang mit Massnahmen zum Schutze der Umwelt oder zur Bekämpfung von Lärmimmissionen. Wir werden das auch in Zukunft so halten. Wir sehen vor,

das in Ihrem Sinne auszudehnen auf die übrigen dem Strassenverkehr geöffneten Strassen. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass wir schon jetzt das Geld für das, was Sie gestern beschlossen haben, nicht zur Verfügung haben, muss ich eine rückwirkende Auszahlung von Subventionen aus grundsätzlichen, aber auch aus finanzpolitischen Gründen ablehnen.

Die übrigen Zusicherungen, die ich in bezug auf die Nationalstrassen abgegeben habe, bleiben aufrechterhalten. Ich danke Ihnen, dass ich das auch hier vor Ihrem Rat feststellen kann; denn ich bin nicht nur für den Nationalstrassenbau verantwortlich, sondern mit Rücksicht auf die Kompetenzen im Nationalstrassenbau bin ich immer auch bestrebt, an die Ziele des Umweltschutzgesetzes – das ich im Auftrag des Bundesrates vor Ihnen zu vertreten habe – zu denken.

Ganz: Ich möchte Herrn Bundesrat Hürlimann noch fragen, ob er bezüglich des Termins etwas sagen kann.

Bundesrat Hürlimann: Die Vorlage wird so vorbereitet, dass die eidgenössischen Räte in der Junisession den Prioritätsrat bestimmen und die Kommissionen wählen können; sofern diese Vorlage – Irrtum vorbehalten – nicht an die Kommission des Herrn Nebiker überwiesen wird. Das wäre denkbar; dann könnte die Arbeit sogar schon früher aufgenommen werden.

Wenn es eine neue Kommission ist, wird der Zeitplan so gestaltet sein, dass diese neue Kommission im Juni bestellt wird; dann wird auch der Prioritätsrat zu bestimmen sein. Mit Rücksicht auf die Bereiche, die durch die erwähnte Kommission bereits behandelt werden, sollte das voraussichtlich – nehme ich an – der Nationalrat sein; aber darüber werden die beiden Büros befinden. Die Vorlage des Bundesrates wird bis zu jenem Zeitpunkt vorliegen.

Präsidentin: Hält Herr Ganz an seinem Antrag fest?

Ganz: Die bestimmte Zusicherung seitens des Bundesrates, die soeben Herr Bundesrat Hürlimann gegeben hat (dass die entsprechenden Massnahmen in meinem Sinne, ja vielleicht sogar noch weitergehende, eingeleitet werden), aber auch die Bekanntgabe des Termins haben mich davon überzeugt, dass es rasch gehen wird, bis wir über dieses Thema werden sprechen können. Das erlaubt mir, meine Anträge zurückzuziehen. Ich danke Herrn Bundesrat Hürlimann für seine Bereitschaft.

Präsidentin: Der Antrag Ganz ist zurückgezogen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Iten	43 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	54 Stimmen

Präsidentin: Damit ist Ziffer 2 bereinigt.

Art. 56 Ziff. 3

Antrag der Kommission

Ingress, Art. 27 Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 Abs. 1bis (neu)

Titel

Aufgaben des Bundes

Abs. 1bis

Der Bund vollzieht die Bestimmungen, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a erlässt, und er sorgt für die Einhaltung der entsprechenden Verbote nach Artikel 23 Absatz 2; er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.

Art. 5 Abs. 1

Titel

Aufgaben der Kantone

Abs. 1

Unter Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 1bis obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den Kantonen. Sie treffen die zur Erreichung des in Artikel 2 umschriebenen Zweckes erforderlichen Massnahmen.

Art. 56 ch. 3

Proposition de la commission

Préambule, Art. 27 al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 3 al. 1bis (nouveau)

Titre

Tâches de la Confédération

Al. 1bis

La Confédération exécute les dispositions établies par le Conseil fédéral selon l'article 23, 1^{er} alinéa, lettre a, et elle veille à ce que les interdictions correspondantes en vertu de l'article 23, alinéa 2, soient respectées; les cantons peuvent être appelés à coopérer à l'exécution de certaines tâches partielles.

Art. 5, 1^{er} al.

Titre

Tâches des cantons

Al. 1

Sous réserve de l'article 3, alinéa 1bis, l'exécution de la présente loi incombe aux cantons. Ils prennent les mesures qui permettent d'atteindre le but défini à l'article 2.

Schmid, Berichterstatter: Hier geht es um eine Anpassung des Gewässerschutzgesetzes. Sie sehen, dass wir zwei Artikel ändern wollen. Bei Artikel 3 Absatz 1bis geht es darum, dass bei den Vollzugsvorschriften für das Gewässerschutz- und das Umweltschutzgesetz in den Kompetenzen von Bund und Kantonen keine Unterschiede bestehen. Deshalb die beantragte Änderung des Gewässerschutzgesetzes. Gemäss Artikel 26 des Umweltschutzgesetzes, wie wir ihn beschlossen haben, kann der Bundesrat über Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder unmittelbar den Menschen in besonderem Masse gefährden, Vorschriften erlassen. Wir wollen nicht, dass dies in den 26 Kantonen unterschiedlich gemacht wird.

Artikel 23 des Gewässerschutzgesetzes seinerseits schreibt vor: «Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über Erzeugnisse, die nach Art ihrer Verwendung ins Wasser gelangen und gemäss ihrer Zusammensetzung nachteilige Wirkungen für den Betrieb von Abfallanlagen haben.» Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Gewässerschutzgesetzes ist der Vollzug solcher Vorschriften ausschliesslich Sache der Kantone, während Artikel 26 des Umweltschutzgesetzes vom Bund vollzogen wird.

Damit hätten wir bei zwei praktisch gleichen Bereichen einerseits kantonale, andererseits Bundeszuständigkeit. Ich möchte Ihnen das an einem Beispiel, das uns in der Kommission unterbreitet wurde, verdeutlichen, nämlich bei den Unkrautvertilgungsmitteln. Wenn solche Unkrautvertilgungsmittel im Wasser eingesetzt werden, wäre gemäss Gewässerschutzgesetz dafür der Kanton zuständig; wenn die gleichen Unkrautvertilgungsmittel aber am Wegrand verwendet werden, wäre nach Umweltschutzgesetz der Bund zuständig. Mit unserem Antrag wollen wir dieses Auseinanderklaffen der Zuständigkeiten verhindern. Ich beantrage in diesem Sinne Annahme unserer Anträge.

M. Petitpierre, rapporteur: Je n'ai qu'une remarque à faire qui concerne le français, de nouveau à l'intention de la commission de rédaction. A l'article 3, alinéa 1bis, sous chiffre 3, il est question de certaines tâches «partielles». Cette expression figurait déjà à l'article 35 de la loi sur la protection de l'environnement. Ici, avec votre permission, il

convient de donner mandat à la commission de rédaction de supprimer l'adjectif «partielles» car, en français, la juxtaposition des deux mots «tâches partielles» ne veut rien dire. La phrase devrait donc être rédigée de la façon suivante: «Les cantons peuvent être appelés à coopérer à l'exécution de certaines tâches.» Cette coopération rend ces tâches partielles mais une tâche n'est pas partielle en soi.

Angenommen – Adopté

Art. 56 Ziff. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 56 ch. 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 56 Ziff. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Crevoisier

Art. 56 Ziff. 5

5. Das Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

... zu treffen, die nach der Voraussicht, den Untersuchungen oder nach der Erfahrung notwendig sind.

Art. 56 ch. 5

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Crevoisier

Art. 56 ch. 5

5. La loi sur le travail est modifiée comme suit:

Art. 6 al. 1

...prendre toutes les mesures dont les provisions, les études ou l'expérience ont démontré la nécessité.

M. Crevoisier: La vie et la santé des travailleurs n'ont pas de prix. Elles ne sauraient donc être subordonnées notamment aux conditions d'exploitation de leur entreprise. Si nous admettons un tel principe, nous devons renoncer à faire référence, au 1^{er} alinéa de l'article 6 de la loi sur le travail, au fait que les mesures à prendre pour protéger les travailleurs contre les nuisances de toute nature devraient être adaptées aux conditions d'exploitation de l'entreprise, comme le prévoit le projet du Conseil fédéral, repris sans amendement par la majorité de la commission. En outre, nous ne pouvons nous satisfaire de mesures dont seule l'expérience aurait démontré la nécessité. Ce serait en effet admettre que l'on ne doit intervenir qu'après coup, c'est-à-dire seulement lorsque l'«expérience», plus ou moins longue, aurait fait apparaître de façon incontestable la nocivité de certaines techniques, de certains procédés de fabrication, de certaines substances utilisées dans la production. Nous entendons, quant à nous, rendre obligatoires toutes les mesures permettant de protéger la vie et la santé des travailleurs; non seulement ces mesures devront être prises après des expériences éventuellement malheureuses mais surtout lorsque leur intérêt et leur nécessité auront été démontrées par des prévisions et des études préalables. C'est ainsi qu'à l'article 1^{er} de la loi que nous venons de discuter, ce conseil a refusé la proposition de la minorité, défendu par M. Tochon, qui limitait la portée de la loi aux seules atteintes dangereuses à la santé de l'homme et dont la nocivité aurait été démontrée. Il faudrait donc être conséquent avec cette précédente décision!

Nous ne saurions davantage accepter une troisième limitation à la protection de la vie et de la santé des travailleurs, à savoir celle qui figure dans le projet du Conseil fédéral et qui fait référence aux mesures que l'état de la technique permet d'appliquer. Il va de soi que l'on ne saurait exiger des mesures qui n'auraient pas encore été inventées ou qui ne seraient pas applicables pour des raisons techniques – et non économiques, précisons – le bien. Mais comme cela est tellement évident, nous ne voyons pas pourquoi, en l'occurrence, l'on voudrait introduire, ou plutôt maintenir dans la loi une telle possibilité d'échapper à l'obligation de protéger les travailleurs.

En conséquence, pour éviter ces trois entraves à l'application de mesures préventives efficaces permettant de sauvegarder la vie et la santé de ceux qui sont exposés aux différents dangers du monde professionnel, nous vous demandons, chers collègues, de bien vouloir accepter notre proposition. Nous savons que ces conditions figurent déjà dans l'article 6, 1^{er} alinéa, actuellement en vigueur, mais du moment que ce dernier va être modifié, autant procéder à cette modification en apportant ici une sensible amélioration.

Schmid, Berichterstatteur: Es geht bei Ziffer 5 um die Anpassung des Arbeitsgesetzes. Ich möchte hier sehr deutlich feststellen – auch gegenüber Herrn Crevoisier –, dass mit dieser Anpassung nicht bezweckt wird, den Schutz des Arbeitnehmers zu verschlechtern! Diese Anpassung erfolgt einzig aus systematischen Gründen. Wenn das Umweltschutzgesetz in Kraft ist, soll das Arbeitsgesetz ausschliesslich auf den Arbeitnehmerschutz, d. h. auf den Schutz des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz, beschränkt sein, während der darüber hinausgehende Schutz, der bisher teilweise im Arbeitsgesetz geregelt war, nun zum Regelungsbereich des Umweltschutzes gehört.

Aus diesen systematischen Gründen beantrage ich Ihnen, den Antrag von Herrn Crevoisier abzulehnen.

M. Petitpierre, rapporteur: Ici, dans la loi sur le travail telle qu'elle existe, l'on a simplement retranché la référence à la protection de l'environnement extérieur à l'entreprise. Au sein de la commission, notre doctrine fut de reviser les autres lois seulement dans la mesure absolument nécessaire à la mise en parallèle avec le projet de loi sur la protection de l'environnement. Nous ne voulons pas opérer de revisions partielles, par exemple dans la loi sur le travail dans l'optique de la protection des travailleurs; le système a ses propres règles, lorsqu'on lit l'article 6 isolément, l'on peut penser que la santé ou la vie des travailleurs vont être subordonnées à la technique, etc., or telle n'est pas l'intention. Il existe un système général de la loi sur le travail – dont on a parlé en son temps lorsque M. Früh a présenté son amendement sur la proportionnalité – et je crois qu'il ne faut pas y toucher. Il convient de laisser à une revision éventuelle de la loi sur le travail le soin de s'occuper de la protection du travailleur sur des points qui n'ont rien à voir avec la protection de l'environnement.

C'est pourquoi il faut de nouveau suivre ici la proposition de la majorité.

Bundesrat Hürlimann: Es geht hier um die Systematik im Gesetz. Artikel 6 des Arbeitsgesetzes hatte bisher folgenden Wortlaut: «Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer sowie zum Schutz der Umgebung des Betriebes vor schädlichen und lästigen Einwirkungen alle Massnahmen zu treffen...»

Weil wir das jetzt ganz generell – und nicht nur für die Betriebe – regeln, müssen wir den Artikel entsprechend kürzen. Es wäre aber systemwidrig, über das Umweltschutzgesetz das Arbeitsrecht zu ändern. Für eine Änderung des Arbeitsrechts werden die Gewerkschaften, die Wirtschaft, vor allem alle jene, die an diesem Gesetz federführend beteiligt sind – ich denke an das Volkswirtschaftsdepartement – zur Vernehmlassung eingeladen.

Es geht hier tatsächlich nur um eine systematische Bereinigung jenes Bereichs, der bisher – weil wir das Umweltschutzgesetz nicht hatten – im Arbeitsrecht enthalten war. Es wird dann allenfalls im Rahmen einer Revision des Arbeitsgesetzes zu entscheiden sein, ob man eine Änderung im Sinne des Antrags von Herrn Crevoisier vornehmen muss. Dazu ist dann eben ein anderes Verfahren notwendig, weil auch andere Departemente und Interessengruppen bei der Beurteilung dieser Frage miteinbezogen werden müssen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Crevoisier

17 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

117 Stimmen

Art. 57

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsidentin: Vor der Gesamtabstimmung möchten Herr Herczog und Herr Bonnard noch Erklärungen abgeben.

Herczog: Die PdA/PSA/Poch-Fraktion wird sich in dieser Gesamtabstimmung der Stimme enthalten.

Erstens stellen wir fest, dass unser Rückweisungsantrag nicht ganz unberechtigt war. Das wird auch durch die vielen Anträge verdeutlicht, die ja nicht nur von unserer Seite eingegangen sind.

Zweitens: Der jetzt vorliegende Gesetzesentwurf, der nun an den Ständerat gehen soll, stellt in unseren Augen – inhaltlich gesehen – ein absolutes Minimum dar. Er entspricht unseren Einschätzungen in der Eintretensdebatte. Drittens: Unsere definitive Haltung zu diesem Gesetz werden wir nach den Ergebnissen der ständerätlichen Beratung definieren. Wir werden dann auch wissen, wieweit unsere Anträge effektiv abgedeckt sein werden.

M. Bonnard: Le groupe libéral rappelle qu'il a voté à l'unanimité l'entrée en matière. Il a considéré, en effet, et il considère encore que nous avons le devoir de poursuivre la lutte pour la protection de l'environnement. Cette lutte doit cependant s'opérer dans le respect de la constitution et des principes essentiels qui en découlent, notamment du principe de la proportionnalité. Les débats que nous avons eus à cet égard, même s'ils nous ont apporté certaines assurances, n'ont pas levé tous nos doutes. Les articles 1^{er} et 2 du projet devront encore être repris. Nous croyons aussi que la loi, telle qu'elle est sortie de nos délibérations, doit faire, dans son ensemble, l'objet d'un examen attentif, afin de vérifier qu'elle prend bien en considération, dans toutes ses dispositions, la totalité des facteurs en cause, sans en privilégier aucun par rapport aux autres. De plus, nous ne voulons pas des pouvoirs que notre conseil a confiés à l'Assemblée fédérale, nous craignons qu'ils ne politisent à l'excès la protection de l'environnement. Nous ne voulons pas davantage du recours des associations nationales qui confère à ces dernières une position excessive.

Dans ces conditions, et en l'état actuel de la procédure parlementaire, le groupe libéral refusera le projet. Notre vote ne préjuge pas de la position que nous prendrons dans les phases ultérieures de la procédure parlementaire, ni lors du vote final. Nous voulons que le Conseil des Etats sache clairement où sont nos doutes, afin qu'il puisse, dans ses propres travaux, en tenir le compte qu'il jugera utile. Cela ne nous empêchera pas de rendre ici, pour terminer, hommage à M. Hürlimann, conseiller fédéral, dont nous savons parfaitement bien qu'il mènera finalement ce dossier à bon port, et de rendre hommage, aussi, à nos rapporteurs qui, par leur maîtrise du dossier, ont bien simplifié notre tâche.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	119 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats**Abschreibung – Classement*

Präsidentin: Der Bundesrat beantragt Ihnen, auf Seite 1 der Botschaft 20 verschiedene Postulate und Motionen abzusprechen.

Schmid, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, das Postulat von Ständerat Muheim, Umweltschutz und Marktwirtschaft, aufrechtzuerhalten. Dieses Postulat betrifft das Problem der Lenkungsabgaben, das bewusst zurückgestellt wurde, bis taugliche Lösungsmöglichkeiten gefunden sind.

Herr Bundesrat Hürlimann hat gestern erklärt, diese Lenkungsabgaben würden auch vom Bundesrat aus für eine zweite Phase in Betracht gezogen.

Präsidentin: Wird ein anderer Antrag gestellt? – Das ist nicht der Fall. Somit haben Sie dem Antrag der Kommission zugestimmt. Aufrechterhalten bleibt das Postulat Umweltschutz und Marktwirtschaft von Ständerat Muheim. Gestatten Sie mir noch, den Kommissionsberichterstatter und dem Bundesrat für diese grosse und ausgezeichnete Arbeit in den vergangenen sechs Jahren bestens zu danken. *(Beifall)*

82.302

Dringliche Interpellation Zwygart
Radio. Drittes Regionalprogramm
Interpellation urgente Zwygart
Radio. Troisième programme régional

Wortlaut der Interpellation vom 25. Januar 1982

Wie verlautet, hat der Bundesrat die Absicht, der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) in einem vorgezogenen Verfahren die Konzession zur Ausstrahlung eines dritten sprachregionalen (französischsprachigen) Radioprogrammes zu erteilen; dies als Massnahme gegen unerwünschte Einwirkungen des privaten Werbesenders Radio Mont-Blanc.

Nach ersten Beobachtungen sind diese Einwirkungen wesentlich geringer als ursprünglich befürchtet. Andererseits steht fest, dass die beabsichtigte Konzessionserteilung ähnliche Bewilligungen zugunsten der SRG für den deutsch- bzw. italienischsprachigen Raum der Schweiz vorgezogen würde. Jede Alternative auf sprachregionaler Ebene wäre damit verunmöglicht, da sich aus frequenztechnischen Gründen in der Schweiz keine vierte oder fünfte Programmkette für alternative Programme realisieren lässt. Das Monopol der SRG wäre weiter zementiert, bevor noch ein Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen und eine Gesamtmedienkonzeption ausgearbeitet ist, die auch eine mögliche Konkurrenz zu den heutigen zwei sprachregionalen Programmen zulassen würde. Die SRG, deren zweckmässiger Umgang mit den Einnahmen aus den Zwangsgebühren wiederholt zu Kritik Anlass gegeben hat, wäre für immer der Sorge enthoben, sich im Wettbewerb bewähren zu müssen.

Ist der Bundesrat bereit, den Räten, die soeben die Arbeit im Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen aufgenommen haben, über seine Meinung und Absicht betreffend De-facto-Institutionalisierung eines SRG-Monopols im nationalen und sprachregionalen Bereich bzw. auf dem Gebiet der politischen Information, Auskunft zu geben?

Texte de l'interpellation du 25 janvier 1982

Le Conseil fédéral a fait part de son intention d'accorder, selon une procédure accélérée, une concession à la Société suisse de radiodiffusion (SSR) pour la diffusion d'un troisième programme régional en langue française afin de contrer l'influence de l'émetteur privé Radio Mont-Blanc. Or, selon les premières constatations, cette influence est nettement moindre qu'on le craignait. Par ailleurs, une telle concession anticipe sur l'octroi à la SSR d'autorisations analogues en faveur des régions alémanique et italophone. Elle empêcherait en outre, pour des raisons de fréquence, l'introduction d'un quatrième ou d'un cinquième programme d'origine différente par région linguistique. Une telle situation ne ferait que renforcer le monopole de la SSR, avant même qu'on mette au point l'article constitutionnel sur la radio-télévision et une conception globale des media qui autoriserait une certaine concurrence aux deux programmes par région linguistique existant actuellement. La SSR, dont on a critiqué maintes fois l'usage qu'elle fait des recettes provenant des redevances obligatoires, serait ainsi à jamais libérée du souci de faire ses preuves dans une situation concurrentielle.

Le Conseil fédéral pourrait-il renseigner les Chambres – qui ont justement amorcé leurs travaux en vue d'un article constitutionnel sur la radio et la télévision – sur ses intentions devant l'institutionnalisation de fait du monopole SSR, notamment pour ce qui est de l'information politique, tant sur le plan national que régional?

Zwygart: Als ich am 25. Januar meine dringliche Interpellation einreichte, lag der Beschluss des Bundesrates, der SRG für die französischsprachige Schweiz die provisorische Konzession zur Ausstrahlung des dritten Radioprogramms zu erteilen, noch nicht vor. Persönlich bin ich davon überzeugt, das möchte ich vorausschicken, dass es richtig ist, wenn die SRG Monopolbetrieb bleibt, weil wir dadurch eine Garantie haben, ein Organ zu besitzen, das bestrebt ist, soweit dies überhaupt möglich ist, allen Bevölkerungsschichten zusagende Programme zu bieten. Es ist mir auch bewusst, dass der Beruf eines Radio- und Fernsehjournalisten äusserst anspruchsvoll ist; von ihm heisst es mit Recht: Allen Leuten recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann (ob mit oder ohne Bart bleibe dahingestellt!). Deshalb gebührt allen tüchtigen und pflichtbewussten Radio- und Fernsehjournalisten unser Lob und Dank.

Das will aber nicht heissen, dass wir mit allem, was uns da serviert und wie es angeboten wird, einverstanden sind. Immer wieder kommt es vor, dass gewisse Leute unter der Deckung des Monopols sich Missgriffe gestatten, die heftige Proteste zur Folge haben. Wenn es zu Beschwerden kommt, dauert es oft mehr als ein Jahr, bis diese erledigt werden. Infolgedessen sind diese längst nicht mehr aktuell. Bei einer gesunden Konkurrenz könnte sich ein Betrieb kaum solche Entgleisungen leisten.

Dem Monopol haften einfach ganz bestimmte Mängel an. Es kann absolut unbeschadet neben dem Markt vorbeiproduziert werden. In einer konkurrenzlosen Situation besteht die grosse Gefahr des Machtmissbrauchs. In der Information kann gelegentlich der Hang zu Trägheit und Einseitigkeit festgestellt werden. Solche Erscheinungen lassen mehr und mehr ein Malaise entstehen. Viele Kunden stellen auf ausländische Programme um. Nur eine direkte Konkurrenz auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene kann mithelfen, das Missbehagen gegenüber den elektronischen Medien zu beseitigen.

Ich rede nicht einem schrankenlosen Wildwuchs das Wort. Eine bestimmte Ordnung bei den elektronischen Medien muss bleiben. Aber bei gewissen Leuten beim Fernsehen, und gelegentlich auch beim Radio, könnte eine Konkurrenz heilsam wirken, wenn sie sich im Wettbewerb bewähren müssten. Das könnte auch eine Beruhigung in der gelegentlich recht aufgebrachtten Bevölkerung bewirken.

Medienpolitik darf nicht Selbstzweck sein. Unsere SRG hat eine wichtige staatliche Funktion. Deshalb müssen wir verlangen, dass in allen Sparten Leute mit einem hohen

Umweltschutzgesetz

Protection de l'environnement. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.072
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	486-495
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 334

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.